

**Ordnung des Exzellenzclusters  
„The Future Ocean“  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Version 1.4, Stand: 21.11.2014**

Der Exzellenzcluster „The Future Ocean“ (nachfolgend Exzellenzcluster) gibt sich im Benehmen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (nachfolgend CAU) nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Der Exzellenzcluster „The Future Ocean“ ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie wird partnerschaftlich getragen von der CAU, dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), dem Institut für Weltwirtschaft (IFW) an der Universität Kiel und der Muthesius Kunsthochschule Kiel (nachfolgend Trägerinstitutionen). Die Trägerinstitutionen regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zum Exzellenzcluster.
- (2) Der Exzellenzcluster wird von der DFG im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern gefördert. Die mit den Bewilligungsschreiben der DFG bestehenden Maßgaben einschließlich Verwendungsrichtlinien sind Grundlage für die Zusammenarbeit der Trägerinstitutionen im Exzellenzcluster. In Zweifelsfällen oder bei sich widersprechenden Regelungen haben die Regelungen der DFG Vorrang.
- (3) Die Ordnung regelt Aufgaben, Struktur, Mitgliedschaft und Organisation des Exzellenzclusters.
- (4) Gültigkeit: Diese Ordnung behält Gültigkeit für die gesamte Laufzeit des Exzellenzclusters bis zur Vorlage eines Abschlussberichtes an die DFG. Die Gültigkeit der Ordnung setzt sich bei einer Laufzeitverlängerung des Exzellenzclusters durch die DFG entsprechend fort.

**§2  
Aufgaben**

- (1) Wissenschaftliche Aufgabe des Exzellenzclusters ist die Erforschung wesentlicher Aspekte der Entwicklung der Weltmeere. Die wissenschaftlichen Zielsetzungen ergeben sich im Einzelnen aus den Finanzierungsanträgen für den Exzellenzcluster, den Bewilligungsschreiben der DFG und den sich in diesem Rahmen entfaltenden Forschungen innerhalb des Exzellenzclusters.
- (2) Die strukturellen Aufgaben des Exzellenzclusters werden durch folgende Ziele beschrieben:
  - a) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbesondere durch die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen, die Einrichtung und Förderung einer interdisziplinären Graduiertenschule und die Einrichtung und Förderung eines Netzwerkes der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden),
  - b) Förderung von multidisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Meereswissenschaften,
  - c) Förderung des Aufbaus interdisziplinärer Strukturen in Forschung und Lehre,
  - d) Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,

- e) Förderung der Vermittlung des im Exzellenzcluster erzielten Wissens (insbesondere in die breite Öffentlichkeit, an Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft und an Schülerinnen und Schüler)
- f) Förderung der Kooperation mit der Wirtschaft,
- g) Förderung der Internationalisierung der Forschung.

### **§3 Aufbau**

- (1) Die Forschungsfelder des Exzellenzclusters orientieren sich an den drei Grand Challenges, Global Change, Resources und Hazards, deren Beforschung durch die Forschungsaktivitäten „Ocean System Understanding“, „Ocean Prediction and Scenarios“ und „Sustainable Ocean Management“ durchgeführt wird.
- (2) Die Forschungsfelder sind in Forschungsthemen (R) gegliedert, die die Forschungsaktivitäten in unterschiedlich starker Weise abdecken.
- (3) Neben den Forschungsfeldern verfügt der Exzellenzcluster über fünf Servicebereiche, Internationale Kooperation, Wissenstransfer, Ausbildung und Karriere, Forschungsplattformen und Projektunterstützung.
- (4) Forschungsthemen und die Servicebereiche (kurz: „Projekte“) sind die Einheiten, denen vom Vorstand auf der Grundlage eines Budget- und Arbeitsplans, bzw. der Exzellenzcluster-internen Ausschreibungsverfahren, Mittel zugewiesen werden können. Der Vorstand bestimmt ebenfalls die Projektleitung und deren Stellvertretung.
- (5) Über die Einrichtung neuer Projekte im Sinne des Abs. 4 entscheidet der Vorstand auf Basis von Vorschlägen im Rahmen der jährlichen Aufstellung der Mittelverwendung des Folgejahres. Die Mitglieder des Rates sind dafür vorschlagsberechtigt.

### **§4 Organe**

- (1) Organe des Exzellenzclusters sind
  - Mitgliederversammlung
  - Rat
  - Vorstand
  - Sprecher oder Sprecherin und Koordinierungsteam
  - Wissenschaftlicher Beirat („Advisory Board“)
- (2) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit eines Organs ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Exzellenzclusters können natürliche Personen werden, die die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Forschungsfelder des Exzellenzclusters durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen haben. Mitglieder müssen an einer der Trägerinstitutionen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sie können auf eigenen Antrag Mitglied werden, soweit mindestens ein Mitglied diesen Antrag unterstützt. Der Antrag ist an den Vorstand zu

richten. Der Vorstand entscheidet über eine Empfehlung zur Aufnahme. Er entscheidet, ob der Mitgliederversammlung ein Vorschlag unterbreitet werden soll und gegebenenfalls welcher Aufnahmezustand, Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied (siehe §5 Abs. 3), vorgeschlagen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied.

- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Ordnung des Exzellenzclusters zu beachten und einzuhalten. Sie sind dem Vorstand und dem Sprecher oder der Sprecherin des jeweiligen Forschungsthemas gegenüber berichtspflichtig. Sie sind zur aktiven Mitarbeit im Sinne der inhaltlichen und strukturellen Aufgaben nach § 2 des Exzellenzclusters verpflichtet.
- (3) Der Exzellenzcluster kennt zwei Mitgliedsstatus: Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Exzellenzclusters teilzunehmen. Nur Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Nur die anwesende Anzahl der Vollmitglieder zählt gegen das Quorum zur Beschlussfähigkeit. Alle Mitglieder, Voll- und assoziierte Mitglieder, können finanziell mit den Mitteln des Exzellenzclusters gefördert werden. Alle Mitglieder können Anträge auf Förderung ihrer Arbeiten direkt an den Vorstand richten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen von Mitgliedern müssen einen Antrag mit Zustimmung der Projektleitung bzw. der Nachwuchsgruppenleitung an den Vorstand richten.
- (4) Statuswechsel: Vollmitglieder können auf eigenen Wunsch ihren eigenen Status auf assoziiertes Mitglied ändern lassen. Dies kann jederzeit durch eine formlose Mitteilung zur Kenntnis an den Vorstand geschehen und bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Statuswechsel eines assoziierten Mitgliedes auf Vollmitgliedschaft erfolgt auf eigenen Antrag und bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vollmitglieder wechseln bei ihrer Emeritierung den Status automatisch auf assoziiertes Mitglied.
- (5) Alle Gründungsmitglieder des Exzellenzclusters sind Vollmitglieder des Exzellenzclusters, solange sie nicht nach Absatz (7) ihren Status verlieren oder er sich nach Absatz (4) ändert. Die Gründungsmitglieder sind auf der anliegenden Liste aufgeführt.
- (6) Aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter werden mit ihrer Berufung Vollmitglieder des Exzellenzclusters.
- (7) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet:
  - a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Trägerinstitution,
  - b) bei schriftlicher Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
  - c) bei Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall bedarf es einer vorherigen Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand, einer vorherigen Ankündigung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung und einer schriftlichen Begründung gegenüber dem betroffenen Mitglied.Sobald die Mitgliedschaft endet, kann der Vorstand unverzüglich einen Bericht über die Arbeiten des bisherigen Mitglieds im Exzellenzcluster und die Herausgabe von durch den Exzellenzcluster angeschafften Geräten und Materialien fordern.
- (8) Sobald die Mitgliedschaft von Projekt- und Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leitern wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Trägerinstitution endet, kann auf eigenen Antrag das von ihnen geleitete Projekt – jedoch nicht die Stelle der Projektleitung oder Nachwuchsgruppenleitung – bis zu zwölf Monate durch den Exzellenzcluster weitergefördert werden. Eine Entscheidung über einen Antrag auf Weiterförderung trifft der Vorstand. Wenn eine Projekt- oder Nachwuchsgruppenleitung nach Beendigung der Mitgliedschaft Geräte an eine andere

Forschungseinrichtung transferieren möchte, ist dies bei Zustimmung des Vorstands und der jeweils beschaffenden Trägerinstitution möglich. Bei Geräten, die durch die DFG beschafft wurden, ist außerdem eine Zustimmung der DFG erforderlich.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach §5. Sie wird mindestens einmal im Jahr von dem Sprecher oder der Sprecherin schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Sprecher oder die Sprecherin oder die Vertretung leiten die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Rates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt aus ihrer Mitte den Sprecher oder die Sprecherin des Exzellenzclusters und einen Vize-Sprecher oder eine Vize-Sprecherin,
  - b) wählt aus ihrer Mitte je einen Sprecher oder eine Sprecherin für jede Forschungsaktivität („Ocean System Understanding“, „Ocean Prediction and Scenarios“ und „Sustainable Ocean Management“) und je eine Stellvertretung,
  - c) wählt aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Sprecher oder eine gemeinsame Sprecherin für die Servicebereiche „Internationalisierung“ und „Wissenstransfer“ und eine Stellvertretung,
  - d) wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin für den Servicebereich „Ausbildung und Karriere“ und eine Stellvertretung,
  - e) wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin für den Servicebereich „Forschungsplattformen“ und eine Stellvertretung,
  - f) entscheidet über die Aufnahme, Statuswechsel und den Ausschluss von Mitgliedern nach §5
  - g) entscheidet über die Abwahl des Sprechers oder der Sprecherin und der übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger im Exzellenzcluster (nach §6 Abs. 3),
  - h) wird informiert über die vom Vorstand verantworteten internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der von der DFG bewilligten Mittel des Exzellenzclusters.
- (3) Die Amtsperioden der in §6 Abs 2 a-e gewählten Personen betragen 2 Jahre.
- (4) Ein Antrag auf Abwahl des Sprechers oder der Sprecherin nach §6 Abs. 2 Punkt g) oder anderen nach Punkt 2 a-e gewählten Personen bedarf der Unterstützung von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern und muss allen Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung bekannt gemacht werden. Die Abwahl von der Mitgliederversammlung gewählter Amtsträgerinnen oder Amtsträger im Exzellenzcluster bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Sprecher oder die Sprecherin.
- (6) Wahlverfahren: vor jeder Mitgliederversammlung kann ein elektronisches Abstimmungsverfahren vereinbart werden. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstandes mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Das Verfahren muss entweder vollständig elektronisch, oder vollständig per Anwesenheit durchgeführt werden. Mischverfahren sind nicht zulässig. Für ein elektronisches Wahlverfahren werden alle beabsichtigten Beschlüsse den Mitgliedern mindestens

drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email zugesandt. Unmittelbar nach der Mitgliederversammlung werden den stimmberechtigten Mitgliedern Zugangsdaten zu der elektronischen Wahl mitgeteilt. Die Seiten mit den Wahlunterlagen sind genau eine Woche offenzuhalten. Die Wahl ist gültig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen elektronisch abgegeben haben. Anschließend wird das Ergebnis ausgewertet und dem Sprecher oder der Sprecherin mitgeteilt, der oder die es veröffentlicht. Die Wahl ist geheim und anonym. Das Clusterbüro ist selbstständig mit der Durchführung der elektronischen Wahl betraut und nur dem Kanzler oder der Kanzlerin der CAU auf Anfrage rechenschaftspflichtig.

## **§7**

### **Rat**

- (1) Der Rat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes lt. §6 Abs. 2 und §8, den im Antrag genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsthemen und den 37 in Table 2 des Antrages genannten Hauptantragstellerinnen und -stellern, , sowie den Inhabern der vom Cluster durch den Exzellenzcluster Forschungsantrag finanzierten oder ausgestatteten Professorenstellen..
- (2) Der Rat wird mindestens einmal im Jahr vom Sprecher oder von der Sprecherin schriftlich einberufen und geleitet. Auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist der Rat einzuberufen.
- (3) Der Rat
  - a) entscheidet per Abstimmung über den Gesamt-Finanzierungsantrag an die DFG,
  - b) schlägt dem Vorstand die Aufnahme neuer Projektbereiche vor,
  - c) schlägt dem Vorstand die Planung der Verwendung der von der DFG dem Exzellenzcluster für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel vor,
  - d) schlägt dem Vorstand Maßnahmen zur internen Qualitätskontrolle vor,
  - e) setzt Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder.
- (4) Über jede Sitzung des Rats ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern binnen vier Wochen zuzuleiten ist. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist der Sprecher oder die Sprecherin.

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Sprecher oder der Sprecherin,
  - dem Vize-Sprecher oder der Vize-Sprecherin,
  - den Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsaktivitäten oder ihren Stellvertretungen,
  - den lt. §6 Abs. 2 gewählten Sprecherinnen und Sprechern der Servicebereiche oder ihren Stellvertretungen,
  - einer Vertretungsperson für Genderfragen oder ihrer Stellvertretung,
  - einem Sprecher oder einer Sprecherin der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter nach §12 oder einer Stellvertretung,
  - einer Vertretungsperson der im Exzellenzcluster angestellten Doktorandinnen und Doktoranden oder einer Stellvertretung,
  - einer Vertretungsperson der im Exzellenzcluster angestellten Postdotorandinnen und Postdotoranden oder einer Stellvertretung,
  - dem Präsidenten oder der Präsidentin der CAU oder einer von ihm oder ihr bestellten Vertretung

- dem Direktor oder der Direktorin des GEOMAR oder einer von ihm oder ihr bestellten Vertretung,
  - dem Präsidenten oder der Präsidentin des Instituts Für Weltwirtschaft oder einer von ihm oder ihr bestellten Vertretung,
  - dem Präsidenten oder der Präsidentin der Muthesius Kunsthochschule oder einem von ihm oder ihr bestellten Vertretung.
- (2) Der Vorstand tritt einmal pro Monat zusammen sofern eine Tagesordnung vorliegt. Er wird vom Sprecher oder der Sprecherin des Exzellenzclusters geleitet.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstandes kann in Ausnahmefällen eilige Entscheidungen per Email herbeiführen. Dazu wird
- a) eine Beschlussvorlage an die Mitglieder des Vorstandes geschickt.
  - b) eine mindestens einwöchige Frist zur Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage gesetzt.
  - c) der Vorstand per Email nach Ablauf der Frist über den Ausgang der Entscheidung informiert.
  - d) Beschlüsse per Email müssen einstimmig gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Beschlussfassung per Email grundsätzlich ablehnen und eine Diskussion der Beschlussvorlage auf einer Vorstandssitzung einfordern.
- (4) Der Vorstand
- a) entscheidet über Personalangelegenheiten des Exzellenzclusters, soweit sie nicht in die Kompetenz von Berufungskommissionen fallen,
  - b) entscheidet über die Grundsätze der internen Begutachtungsverfahren zur Vergabe der Mittel an die Projekte im Sinne des § 3 Abs. 2,
  - c) entscheidet auf der Grundlage der internen Begutachtungsverfahren über die Verwendung der dem Exzellenzcluster von der DFG bewilligten Mittel,
  - d) entscheidet über die Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats,
  - f) entscheidet über die Aufnahme neuer Projektbereiche,
  - g) bestimmt aus den Clustermitgliedern eine Vorstandsvertretung für Genderfragen.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben an den Sprecher oder die Sprecherin oder an das Koordinierungsteam delegieren.

## **§9**

### **Sprecher/Sprecherin und Koordinierungsteam, Verwaltung des Exzellenzclusters**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die an der CAU eine unbefristete Professur haben muss. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gleiches gilt für den Vize-Sprecher oder die Vize-Sprecherin.
- (3) Tritt der Sprecher oder die Sprecherin zurück oder wird abgewählt, so nimmt der Vize-Sprecher oder die Vize-Sprecherin die entsprechenden Aufgaben wahr und beruft unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Sprechers oder einer neuen Sprecherin ein. Sollte der Vize-Sprecher oder die Vize-Sprecherin ebenfalls zurücktreten, ist der Sprecher oder die Sprecherin verpflichtet, bis zur Wahl die Geschäfte weiterzuführen und unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Sprechers oder einer neuen Sprecherin einzuberufen.
- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin leitet den Exzellenzcluster und repräsentiert den Exzellenzcluster nach innen und außen.
- (5) Der Sprecher oder die Sprecherin, der Vize-Sprecher oder die Vize-Sprecherin und eine vom Präsidenten oder der Präsidentin der CAU zu benennende Vertretungsperson bilden das Koordinierungsteam.
- (6) Der Sprecher oder die Sprecherin

- ist dafür verantwortlich, dass die Organe ordnungsgemäß, spätestens sieben Tage vor dem jeweiligen Termin zu ihren Sitzungen eingeladen werden.
  - ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe und für die an ihn oder sie und das Koordinierungsteam delegierten Aufgaben verantwortlich.
  - ist dem Vorstand und den übrigen Organen berichtspflichtig.
  - leitet die Sitzungen der Organe und bereitet sie gemeinsam mit den beiden übrigen Mitgliedern des Koordinierungsteams vor.
- (7) Der Sprecher oder die Sprecherin ist für die sachgemäße Verwendung der Mittel, die dem Exzellenzcluster von der DFG bewilligt werden, verantwortlich.
- (8) Der Sprecher oder die Sprecherin und das Koordinierungsteam sind für die Durchführung der internen Begutachtungsverfahren verantwortlich.
- (9) Der Sprecher oder die Sprecherin und das Koordinierungsteam werden in ihrer Arbeit vom zuständigen Referat der CAU unterstützt.
- (10) Der Sprecher oder die Sprecherin und der Vize-Sprecher oder die Vize-Sprecherin sind berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen.

## **§10**

### **Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der CAU bestellt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands einen Wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters aufgrund ihrer eigenen Leistungen internationale Anerkennung genießen. Im Beirat soll sich das Forschungsspektrum der im Exzellenzcluster durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sollen Expertinnen und Experten aus der maritimen Wirtschaft, aus der Öffentlichkeitsarbeit und aus dem Forschungsmanagement vertreten sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer der Förderperiode bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des Exzellenzclusters. Er berät den Exzellenzcluster bei der Besetzung der Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen.
- (4) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem vom Beirat zu benennenden Vorsitzenden des Beirats vom Sprecher oder der Sprecherin des Exzellenzclusters einberufen.

## **§11**

### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Die infrastrukturelle und personelle Grundausstattung des Exzellenzclusters ergibt sich insbesondere aus den im Finanzierungsantrag gegenüber der DFG gegebenen Zusagen der Trägerinstitutionen. Daneben ergibt sie sich aus der Kooperationsvereinbarung der Trägerinstitutionen zum Exzellenzcluster.
- (2) Die Bewilligungsschreiben der DFG einschließlich der jeweils geltenden Verwendungsrichtlinien und sonstigen geltenden Regelungen sind die Grundlage für die Ergänzungsausstattung des Exzellenzclusters. Die Verteilung der Mittel auf die Trägerinstitutionen wird jeweils bilateral zwischen der CAU als Bewilligungsempfängerin und den übrigen Trägerinstitutionen geregelt.
- (3) Die Mittelvergabe an die Projekte im Sinne der Definition von §3(4) über die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Ausstattungsmittel der Nachwuchsgruppen

hinaus, erfolgt durch ein Antragsverfahren. Es werden zwei formale Ausschreibungen pro Jahr angestrebt. Anträge auf Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen dieser Projekte können von allen Mitgliedern des Exzellenzclusters gestellt werden, sowie von ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Anträge können jederzeit eingereicht werden.

- (4) Die Planung der Verwendung der von der DFG bewilligten Mittel ist Aufgabe des Vorstands. Der Sprecher oder die Sprecherin und das Koordinierungsteam bereiten die Planungen vor.
- (5) Die Leitungen der Servicebereiche (im Sinne des § 3 Abs. 3) legen dem Vorstand jährlich einen Budget- und Arbeitsplan vor. Auf der Grundlage der Vorschläge für die Fortsetzung und Neuaufnahme von Projekten (vgl. § 3 Abs. 4) trifft der Vorstand eine Entscheidung über die Finanzierung des jeweiligen Projekts.
- (6) Die Entscheidung über die Förderung von Projekten wird auf der Grundlage eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens getroffen, das vom für den Exzellenzcluster zuständigen Referat der zentralen Verwaltung der CAU unter der Verantwortung des Vorstandes organisiert wird.

## **§12**

### **Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter**

- (1) Die Gruppe der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter setzt sich aus allen Mitgliedern des Exzellenzcluster zusammen, die auf Professuren mit zeitlicher Befristung beschäftigt sind.
- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Stellvertretung, die sie im Vorstand vertreten.

## **§13**

### **Publikationstätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Exzellenzclusters sind aufgefordert, ihre Forschungserträge angemessen zu publizieren.
- (2) Wissenschaftliche wie nichtwissenschaftliche Veröffentlichungen und Pressemitteilungen zu Aktivitäten und Untersuchungen, die im Rahmen des Exzellenzclusters gefördert wurden, müssen am Ende der Publikation oder in der Danksagung einen Verweis auf die fördernde Stelle enthalten. Dies geschieht in der Form: „Der Exzellenzcluster 80 „Ozean der Zukunft“ wird im Rahmen der Exzellenzinitiative von der deutschen Forschungsgemeinschaft im Auftrag von Bund und Ländern gefördert.“. Optional können die Trägerinstitute angeführt werden: „Der Exzellenzcluster wird getragen von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), dem Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel und der Muthesius Kunsthochschule.“
- (3) Berichtspflichten, soweit sie sich aus dieser Ordnung ergeben, bleiben davon unberührt.

## **§14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es wird in diesem Fall unverzüglich eine Bestimmung angestrebt werden, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

**§15**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vollmitglieder der Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
- (2) Zu Änderungsvorschlägen der Mitgliederversammlung ist das Einvernehmen aller Trägerinstitutionen vor der jeweiligen Sitzung durch den Sprecher oder die Sprecherin einzuholen.
- (3) Diese Ordnung tritt mit Zustimmung der Vollmitglieder in Kraft.